



29. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung)

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13. Dezember 2018 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LABfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2017 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 30. Dezember 2017), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Leistungsgebühr für Sammelbehälter für Restabfälle beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Entsorgung je Liter aufgestelltem Behältervolumen jährlich 3,36 Euro.

(4) Für Sammelbehälter für Restabfälle die gemäß § 20 Abs. 3 AES im Teilservice geleert werden, wird je wöchentlicher Leerung auf die gemäß Abs. 2 errechnete Leistungsgebühr ein jährlicher Abschlag von 61,05 Euro gewährt.

(5) Für Sammelbehälter für Restabfälle, die gemäß § 23 Abs. 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird neben der Grund- und Leistungsgebühr je wöchentlicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 29,18 Euro erhoben. Hiervon ausgenommen sind Kellerstandorte, die mit einem elektrischen Sammelbehälteraufzug ausgestattet sind.

2. § 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für Sammelbehälter für Bioabfälle, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert werden, wird bei 14-täglicher Abfuhr eine jährliche Gebühr von 30,53 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter erhoben.

3. § 3b Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für Sammelbehälter für Altpapier, die

gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert werden, wird bei 14-täglicher Abfuhr eine jährliche Gebühr von

1. 30,53 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter

2. 79,80 Euro für 660l und 1.100 l-Sammelbehälter erhoben.

(2) Für 80 l-Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird bei 14-täglicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 14,59 Euro erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13. Dezember 2018 beschlossene 29. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die 29. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2018

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften

Dienstag, 8. Januar, 16 Uhr
Factory Campus, Erkrather Str. 401
Schriftführer: Jörg Nicolaye, Tel: 89-93808

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Mittwoch, 9. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Jessica Andres,
Tel: 89-25876

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 9. Januar,
voraussichtlich 17:00 Uhr
(im Anschluss an die gemeinsame Sondersitzung des Ordnungs- und Verkehrsausschusses und der Bezirksvertretungen 1 und 3)
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Daniel Zarembowicz,
Tel: 89-93989

Gemeinsame Sondersitzung des Ordnungs- und Verkehrsausschusses und der Bezirksvertretungen 1 und 3

Mittwoch, 9. Januar, 16:00 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Daniel Zarembowicz,
Tel: 89-93989

Ausschuss für Umweltschutz

Donnerstag, 10. Januar, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführerin: Antje Wiegand,
Tel: 89-25085

Personal- und Organisationsausschuss

Donnerstag, 10. Januar, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Monika Nordhaus,
Tel: 89-95729

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf ge-mäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am 11.10.2018 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 02/011 - Lacombletstraße -

Gebiet zwischen der Lacombletstraße im Süden, der Grundstücksgrenzen östlich der Bebauung Buscherstraße im Westen, der Grundstücksgrenzen südlicher der Bebauung der Münsterstraße im Norden sowie der Löbbeckestraße und des ARAG-Parks im Osten

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 02/011 - Lacombletstraße - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

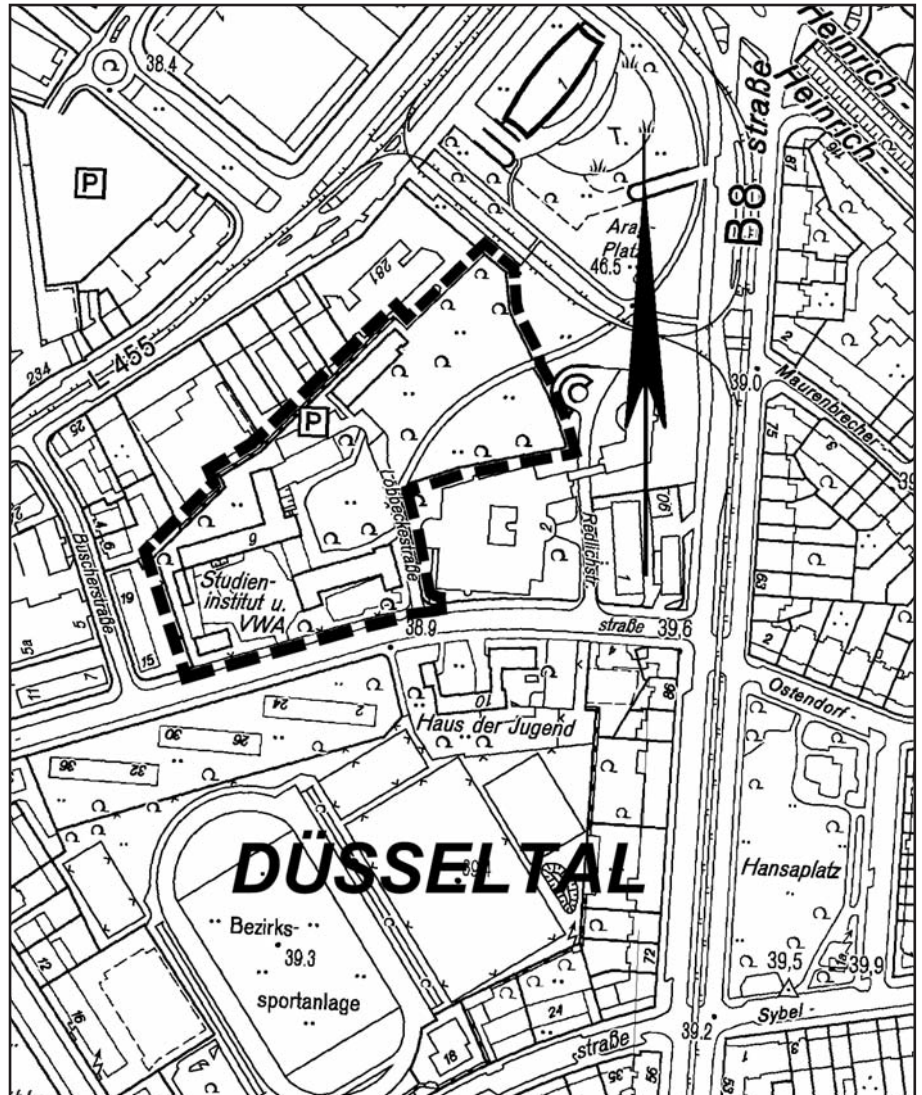
Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt einsehbar.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



(Stadtbezirk 2)

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 14.12.2018
61/12-B-02/011

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 11.10.2018 als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 147 - Lacombletstraße -

Gebiet zwischen der Lacombletstraße im Süden, Buscherstraße im Westen, Müns-terstraße im Norden sowie Löbbeckestraße und Redlichstraße im Osten

Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf, 13.12.2018
35.02.01.01-01D-147-1586

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 11.10.2018 beschlossene 147. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Stefanie Linck-Müller

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 13.12.2018 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

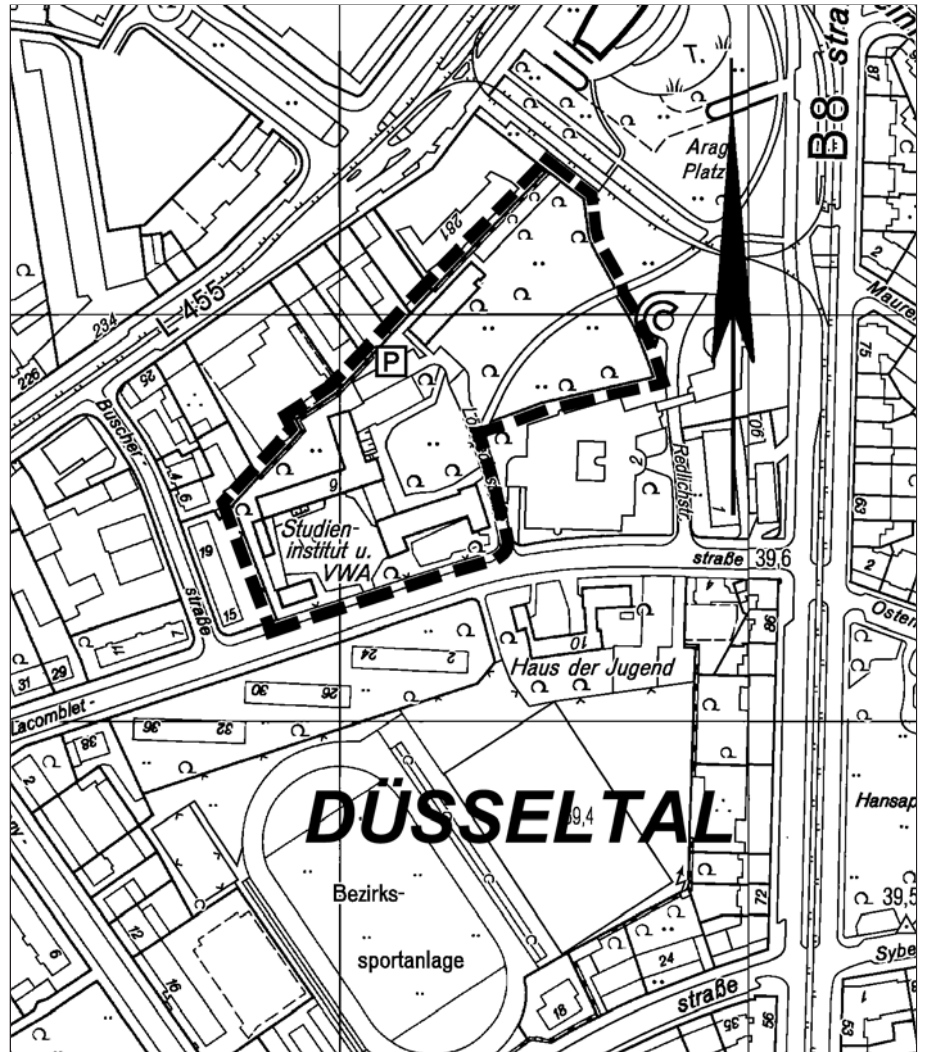
Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uwp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt einsehbar.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB



(Stadtbezirk 2)

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 14.12.2018
61/12-FNP 147

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

KUNST PALAST

Lamborghini Miura S Serie II, 1970, Design: F. Marcellio, Gandini, Privatsammlung, Foto: Oliver Solz



PS: ICH LIEBE DICH

Sportwagen-Design der 1950er bis 1970er Jahre
27.9.2018 – 10.2.2019

Süddeutsche Zeitung | WDR 7 | Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

EHRENHOF 4-5 · 40479 DÜSSELDORF · WWW.KUNSTPALAST.DE

KUNST PALAST

BUNT FÜRS LEBEN

Walter Ophey Farbe bekennen
13.9.2018 – 13.1.2019



Walter Ophey, Grüne Madonna (Detail), um 1913, Öl auf Leinwand, 65,5 x 47,5 cm, Private collection, Monaco, courtesy of Eckart Lingenauber © Eckart Lingenauber

KUNST PALAST | Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen | VAN HAM ART ESTATE | WDR 7 | Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

EHRENHOF 4-5 · 40479 DÜSSELDORF · WWW.KUNSTPALAST.DE

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13.12.2018 auf Grund der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LabfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW-) vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Februar 2000 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 13 vom 01. April 2000) zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2017 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 51/52 vom 30. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzung der Abfallsammelbehälter für Bioabfälle (kompostierbare Haushaltsabfälle ohne gekochte Speisereste) ist freiwillig.

2. § 4 Satz 4 wird zu Satz 5

3. in § 4 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

Von der Benutzung der Abfallsammelbehälter für Altpapier (Papier, Pappe und Karton) kann darüber hinaus auf Antrag von der Stadt eine Befreiung erteilt werden, wenn die Aufstellung solcher Sammelbehälter nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

4. § 6 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. für Hohlglas und Altkleider Depotcontainer. Gewerbliche Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung können die Depotcontainer für Glas ebenfalls nutzen. Depotcontainer dürfen nur werktags von 7.00 bis 19.00 Uhr befüllt werden.

5. aus § 6 Abs. 3 Nrn. 2, 3, 4, 5, 6.1, 6.2 und 6.3 werden die Nrn. 3, 4, 5, 6, 7.1, 7.2 und 7.3

6. in § 6 Abs. 3 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

2. für Altpapier Abfallsammelbehälter, sowie in einigen Bereichen des Stadtgebietes Depotcontainer. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

7. § 6 Abs. 3 neue Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. für Bio- und Grünabfälle braune Sammelbehälter.

8. § 16 Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

- (5) Die gemeinsame Nutzung eines Restmüll-, Altpapier-, sowie Bioabfallsammelbehälters für mehrere benachbarte, insbesondere aneinandergrenzende Grundstücke kann erfolgen:

1. auf Anordnung durch die Stadt
2. bei Genehmigung eines entsprechenden Antrages.

- (6) Reicht das Volumen der zur Verfügung stehenden oder bestellten Sammelbehälter nicht für den anfallenden Restmüll oder das anfallende Altpapier aus, so ist nach einmaliger schriftlicher Aufforderung die erforderliche Veränderung von Behälteranzahl, -größe oder -leerungshäufigkeit zu beantragen, die Durchführung der Anpassung durch die Stadt zu dulden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Februar 2000 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 13 vom 01. April 2000) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2018

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13. Dezember 2018 beschlossene 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Februar 2000 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 13 vom 01. April 2000) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung bleiben stabil

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 13.12.2018 beschlossen, dass die Abwassergebührensätze für 2019 in unveränderter Höhe bestehen bleiben.

Der seit 01.01.2008 geltende Schmutzwassergebührensatz bleibt somit im 12. Jahr konstant.

Auch im Jahr 2019 beträgt der Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung 1,52 Euro je Kubikmeter. Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge ermittelt.

Der zum 01.01.2011 gesenkte und seitdem geltende Gebührensatz für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt auch im Jahr 2019 unverändert 0,98 Euro je m²/Jahr bzw. bei Gründachern 0,49 Euro je m²/Jahr. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der von den Grundstücken in den Kanal entwässernden Fläche ermittelt.

serentsorgung beträgt auch im Jahr 2019 unverändert 0,98 Euro je m²/Jahr bzw. bei Gründachern 0,49 Euro je m²/Jahr. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der von den Grundstücken in den Kanal entwässernden Fläche ermittelt.

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13.12.2018 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Entgeltordnung beschlossen:

Entgeltordnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes Gültig ab 01.01.2019

Nr.	Leistungen	Entgelte EUR
1.	Stundensätze	
1.1	Löhne	
	Gärtner, Arbeiter	44,33
	Meister	48,56
1.2	Ingenieurleistungen	69,17
1.3	Werkstattstunden	63,62
2.	Fahrzeuge (Stundensätze)	
2.1	PKW	8,18
2.2	Kleinlastwagen bis 3,5 t. zulässiges Gesamtgewicht	14,10
2.3	LKW ab 3,5 t. zulässiges Gesamtgewicht	35,39
2.4	Spezialfahrzeuge Hubsteiger, Gabelstapler, Radlader etc.	39,06
3.	Floristik-, Dekorationsleistungen	
3.1	Verleihpflanzen inkl. Transport	
3.1.1	Verleihpflanzen bis 2 m Höhe	
	bis 3 Tage	24,47
	bis 1 Woche	37,61
3.1.2	Verleihpflanzen über 2 m Höhe	
	bis 3 Tage	40,48
	bis 1 Woche	60,19
3.1.3	Verleihpflanzen über 4 m Höhe	
	bis 3 Tage	49,35
	bis 1 Woche	80,90
3.1.4	Verleihpflanzen Lauruskübel/Bambus	
	bis 3 Tage	40,48
	bis 1 Woche	60,19
3.1.5	Verleihpflanzen (sonstige) Großpflanzen in Betonkübeln oder für den Außenbereich (z.B. Oleander)	
	bis 1 Woche	148,33
3.2	Sonstige Dekorations- und Floristikleistungen	
3.2.1	Trauerkranz	138,38
3.2.2	Verleih von Bänken inklusiv Transport	27,94
3.2.3	Blumengestecke	nach Aufwand
4.	Abräumen und Herrichten von Gräbern und sonstige Entgelte im Friedhofsbereich	
4.1	Abräumen Einzelgrab	
4.1.1	Sarggrabstätte	77,41
4.1.2	Urnengrabstätte	34,69
4.2	Abräumen Wahlgrab	
4.2.1	Sarggrabstätte, 1. Stelle	141,27
4.2.2	Urnengrabstätte	77,41
4.2.3	Sargwahlgrab weitere Stellen	47,90
4.2.4	Entfernen eines Fundamentes	50,58
4.2.5	Zuschlag für abräumen übergroßer Grabmale	nach Aufwand
4.3	Raseneinsaat auf Grabstellen	
4.3.1	Einzelgrabstelle Sarg	14,96
4.3.2	Wahlgrabstelle Sarg	27,71
4.3.3	Wahlgrabstelle 1. Größe/Sonderlage	33,25

Nr.	Leistungen	Entgelte EUR
4.3.4	Urnengrab	11,08
4.4	sonstige Entgelte	
4.4.1	Beschriftung der Gedenksteine an Rasengräbern, je Buchstabe	10,55
4.4.2	Grabaushub auf dem jüdischen Friedhof	209,63
4.4.3	Neue Zulassung von Friedhofsgewerbe	80,00
4.4.4	Verlängerung Zulassung Friedhofsgewerbe	15,00
4.4.5	Arbeitsurlaubnis Mitarbeiter Friedhofsgewerbe	15,00
5.	Nutzung von Flächen und Einrichtungen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes	
5.1	Baustelleneinrichtung, je angefangener m²	
5.1.1	monatlich	5,40
5.1.2	nach Ablauf von 6 Monaten	8,55
5.1.3	nach Ablauf von 12 Monaten	11,85
5.1.4	nach Ablauf von 18 Monaten	18,40
5.1.5	Büro- und Verkaufscontainer in Zusammenhang mit Ladenumbauarbeiten, monatlich je angefangener m ² beanspruchter Fläche	7,50
5.1.6	nach Ablauf von 6 Monaten	8,90
5.2	Tribünen, Podien, Bühnen, Zelte und ähnliche Aufbauten je angefangener m² beanspruchter Fläche	
5.2.1	Täglich, je m ²	2,20
5.2.2	Mindestentgelt je Erlaubnis	220,50
5.3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Bewirtung u. ä.) aufgestellt werden	
5.3.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche, jährlich	74,20
5.3.2	je angefangener m ² beanspruchter Fläche in der Hauptsaison (März bis Oktober), monatlich	8,80
5.3.3	je angefangener m ² beanspruchter Fläche in der Nebensaison (November bis Februar), monatlich	3,75
5.3.4	Mindestentgelt	177,90
5.4	Schützenfeste	
	für die Dauer der Veranstaltung	330,75
5.5	Verkaufsstellen zum Verkauf von Grabschmuck an Allerheiligen und Weihnachtsbäumen	
5.5.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche für die gesamte Nutzungsdauer	13,45
5.5.2	Mindestentgelt	202,50
5.6	Vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen/-träger	
5.6.1	je angefangener m ² Ansichtsfläche, täglich	1,10
5.6.2	Mindestentgelt	220,50
5.7	Abstellen/Durchfahren von Kraftfahrzeugen	
5.7.1	pro Kfz, täglich	26,25
5.8	Zirkusgastspiele	
5.8.1	Großzirkusse, täglich	463,00
5.8.2	Kleinzirkusse, täglich	40,50
5.9	Nachbarschaftsfeste	
	täglich	44,10
5.10	Sonstige Veranstaltungen	
	täglich, höchstens	110,25
5.11	Film-, Fernseh- und Fotoaufnahmen gewerblicher Art	
5.11.1	täglich, mindestens	33,00
5.11.2	täglich, höchstens	5.500,00
5.12	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden auf einer Grünfläche befinden und nicht unter eine andere Ziffer fallen	
5.12.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche, täglich	1,25
5.12.2	Mindestentgelt	58,00

Nr.	Leistungen	Entgelte EUR
5.13	Trödelmarkt	
	je m ² /Veranstaltung	2,75 bis 4,95
5.14	Entschädigung für die Regenerationszeit der genutzten Grünfläche (Nutzungsausfall) sowie Kautions zum Schutz von Forderungsausfällen	
5.14.1	je m ² pro Monat (maximal 3 Monate)	0,70
5.14.2	Kautions, je m ² , höchstens	16,55
5.15	Nutzung von Freiflächen	
5.15.1	Tierhaltung gewerblich je m ² /Jahr	0,30 bis 0,55
5.15.2	Tierhaltung nicht gewerblich je m ² /Jahr	0,11
5.15.3	Erwerbsgärtnerische Flächen, Freilandgemüseanbau, Obstanbau je m ² /Jahr	0,11
5.15.4	Mindestentgelt pro Jahr	105,00
5.16	Steinmetzbetriebe	
5.16.1	Verkaufs- und Ausstellungsflächen je m ² /Monat	Bewertung durch Amt 62 im Einzelfall bzw. alternativ Berechnung analog der Pachtpreisliste Amt 62 in der gültigen Fassung
5.17	Friedhofsgärtnereien	
5.17.1	Verkaufs- und Ausstellungsflächen je m ² /Monat	Bewertung durch Amt 62 im Einzelfall bzw. alternativ Berechnung analog der Pachtpreisliste Amt 62 in der gültigen Fassung
5.18	Grabelandflächen, Haus- und Ziegärten	
5.18.1	je m ² /Jahr	Bewertung durch Amt 62 im Einzelfall bzw. alternativ Berechnung analog der Pachtpreisliste Amt 62 in der gültigen Fassung
5.19	Nutzung des Ballhauses/Nordpark	
5.19.1	Künstler, wöchentlich	132,30
5.19.2	Kommerzielle Nutzung, täglich	176,40
5.19.3	Heizkostenpauschale (Berechnung im Zeitraum vom 01.10. bis 30.04.) täglich	15,00
5.19.4	Stromkostenpauschale, täglich	5,00
Index	Vertragsanpassung	
	Verträge, welche nach den Punkten 5.15 bis einschließlich 5.18 dieser Entgeltordnung abgeschlossen werden und über eine Indexklausel verfügen, sind regelmäßig gemäß dem jeweils aktuellen, vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW erstellten, Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen (Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte) anzupassen. Die Anpassung ist spätestens vier Jahre nach Vertragsabschluss oder der letzten Anpassung zu prüfen.	
BP	Bearbeitungspauschale	
	Die Höhe der neben dem Entgelt zu entrichtenden Bearbeitungspauschale variiert in Abhängigkeit des Aufwandes. Für die unter Punkt 5.1 bis 5.13 genannten Entgelte ist je abgeschlossener Nutzungsvereinbarung (unabhängig von einer möglichen Entgeltbefreiung oder -reduzierung)	0,00 bis 100,00

Nr.	Leistungen	Entgelte EUR
	folgende Bearbeitungspauschale zu zahlen:	
	Flächennutzung bis zu 24 Stunden	25,00
	Flächennutzung bis zu 48 Stunden	50,00
	Flächennutzung über 48 Stunden	75,00
	Erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Flächennutzung durch das Fachamt	oben genannte Bearbeitungspauschale zuzüglich 25,00 Euro
BF	Entgeltbefreiung/Entgeltreduzierung	
	<p>Von der Entrichtung der unter Punkt 5.1 bis 5.13 aufgelisteten Entgelte sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Politische Parteien – Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts – Heimat- und jugendpflegerische Organisationen soweit es sich um Veranstaltungen handelt, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken oder dem Breitensport dienen und bei denen weder Eintrittsgelder erhoben, noch Teilnahmegebühren o. ä. gefordert werden. <p>Die Bearbeitungspauschale ist unabhängig von der oben angeführten Befreiung bei jeder genehmigten Veranstaltung zu zahlen.</p> <p>Jeder Antrag wird als Einzelfall geprüft. Von dieser Entgeltordnung kann im Rahmen der Unterschriftsordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf abgewichen werden.</p>	
KGA	Nutzung städtischer Kleingartenanlagen	
	Die Pachtberechnung für die Nutzung städtischer Kleingartenflächen sowie die Erhebung von Entgelten für zulässig dauerhaft bewohnte Gartenlauben und den Betrieb gastronomischer Einrichtungen wird gemäß Bundeskleingartengesetz sowie dem Generalpachtvertrag zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V. auf gesetzlicher und vertraglicher Grundlage unmittelbar zwischen den Vertragspartnern außerhalb dieser Entgeltordnung vorgenommen.	

NEUJAHR'S KONZERT

Di 1. Jan
11 Uhr




TONHALLE
DÜSSELDORF
Einfach fühlen

Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. November 2003

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023) in Verbindung mit §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf

Gültig ab 01.01.2019

lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Grabnutzungsrechte	
1.1	Sarggrabstätten	
1.1.1	Grabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre	
1.1.1.1	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 12 Jahre	279,67 EUR
1.1.1.2	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 15 Jahre (Friedhof Hubbelrath)	349,59 EUR
1.1.1.3	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 20 Jahre (Friedhöfe Angermund und Kalkum)	466,12 EUR
1.1.2	Grabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	
1.1.2.1	Einzelgrabstätte, 20 Jahre	1.038,74 EUR
1.1.2.2	Einzelgrabstätte, 25 Jahre (ordnungsrechtlich bestimmte Einzelgrabfelder auf dem Friedhof Gerresheim)	1.298,42 EUR
1.1.2.3	Einzelgrabstätte, 30 Jahre (Friedhöfe Angermund und Kalkum)	1.558,11 EUR
1.1.2.4	Wahlgrabstätte, 20 Jahre	1.385,80 EUR
1.1.2.5	Wahlgrabstätte, 30 Jahre	2.078,70 EUR
1.1.2.6	Wahlgrabstätte mit Trennplatten, 20 Jahre	1.440,60 EUR
1.1.2.7	Wahlgrabstätte mit Trennplatten, 30 Jahre	2.160,90 EUR
1.1.2.8	Wahlgrabstätte 1. Größe von mindestens 3 m Länge, 30 Jahre	3.234,00 EUR
1.1.2.9	Wahlgrabstätte 1. Größe von mindestens 3 m Länge mit Trennplatten, 30 Jahre	3.316,50 EUR
1.1.3.0	Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätte in Sonderlage, 30 Jahre je Grabstelle	5.036,40 EUR
1.1.3.1	Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätte in Sonderlage mit Trennplatten, 30 Jahre je Grabstelle	5.118,60 EUR
1.1.3.2	Bei jeder Inanspruchnahme einer Wahlgrabstätte für die Tiefbeisetzung einer/eines Verstorbenen ist bis zum Ablauf ihrer Ruhefrist ein Zuschlag zu zahlen. Er beträgt für jedes angefangene Jahr	34,38 EUR
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Einzelgrabstätte, 20 Jahre	927,94 EUR
1.2.2	Wahlgrabstätte für 3 Urnen, 20 Jahre	1.321,80 EUR
1.2.3	Wahlgrabstätte für 5 Urnen, 30 Jahre	2.533,20 EUR
1.2.4	Wahlgrabstätte im Baumfeld, 30 Jahre und deren Pflege	2.540,70 EUR
1.2.5	Wahlgrabstätte Kolumbarium für 2 Urnen je Grabkammer, 30 Jahre	1.806,00 EUR
1.3	Nach- und Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Jahr der Verlängerung	
1.3.1	Wahlgrabstätte	69,29 EUR
1.3.2	Wahlgrabstätte mit Trennplatten	72,03 EUR
1.3.3	Wahlgrabstätte 1. Größe	107,80 EUR
1.3.4	Wahlgrabstätte 1. Größe mit Trennplatten	110,55 EUR
1.3.5	Wahlgrabstätte in Sonderlage	167,88 EUR
1.3.6	Wahlgrabstätte in Sonderlage mit Trennplatten	170,62 EUR
1.3.7	Wahlgrabstätte für 3 Urnen	66,09 EUR
1.3.8	Wahlgrabstätte für 5 Urnen	84,44 EUR
1.3.9	Wahlgrabstätte im Baumfeld und deren Pflege	84,69 EUR
1.3.10	Wahlgrabstätte Kolumbarium für 2 Urnen je Grabkammer, je Jahr	60,20 EUR
1.4	Nebenleistungen zum Nutzungsrecht an einer Grabstätte	
1.4.1	Genehmigung für das Verlegen einer Sargeinzelgrabeinfassung (Gebühr inkl. Abräumung)	44,76 EUR

lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1.4.2	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	19,71 EUR
1.4.3	Grabmalgenehmigung	28,90 EUR
2	Bestattungen	
2.1	Sargbestattungen	
2.1.1	Sargbestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre	269,49 EUR
2.1.2	Sargbestattung in Einzelgrabstätte	684,52 EUR
2.1.3	Sargbestattung in Wahlgrabstätte	971,29 EUR
2.1.4	Sargbestattung in Tiefengrab	1.163,14 EUR
2.1.5	Zwei gleichzeitige Sargbestattungen in eine Wahlgrabstätte	1.331,09 EUR
2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Urnenbeisetzung (auch für Verstorbene bis 5 Jahre)	381,82 EUR
2.3	Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten	
2.3.1	Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten, je Arbeitsstunde	11,26 EUR
3	Grabstätten inklusive Beisetzung und Pflege	
3.1	Sarggrabstätten	
3.1.1	Bestattung in einer Sargrasengrabstätte und deren 20-jährige Pflege	2.131,06 EUR
3.2	Urnengrabstätten	
3.2.1	Urnenbeisetzung in einem anonymen Grab und dessen 20-jährige Pflege	1.272,44 EUR
3.2.2	Beisetzung in einer Urnenrasengrabstätte und deren 20-jährige Pflege	1.427,11 EUR
3.2.3	Beisetzung in eine Urneneinzelgrabstätte im Baumfeld und deren 20-jährige Pflege	2.065,40 EUR
3.2.4	Ascheverstreung im Streufeld, inklusive 20-jähriger Pflege	1.413,51 EUR
3.2.5	Aschevergrabung im Waldfeld, inklusive 20-jähriger Pflege	1.413,51 EUR
	Mit den Gebühren nach laufenden Nummern 2.1 bis 3.2.5 sind die Annahmeformalitäten, die Kosten der Grabanfertigung, Grabschließung und Kranzüberführung abgegolten.	
4	Trauerräume	
4.1	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	139,49 EUR
4.2	Nutzung einer Kapelle inklusive Zubehör für 20 Minuten	208,26 EUR
4.3	Zuschlag Verlängerung der Kapellennutzung auf 30 Minuten, Sargbestattung	147,77 EUR
4.4	Zuschlag Verlängerung der Kapellennutzung auf 30 Minuten, Urnenbestattung	118,68 EUR
5	Umbettungen	
5.1	Ausgrabung eines Sarges (in der Ruhefrist)	3.081,37 EUR
5.2	Ausgrabung eines Sarges (nach der Ruhefrist)	1.283,92 EUR
5.3	Wiederbeisetzung nach abgelaufener Ruhefrist	509,31 EUR
5.4	Tieferlegung von Gebeinen für Tiefgrab	1.655,28 EUR
5.5	Ausgrabungszuschlag Tiefgrabstätte	933,73 EUR
5.6	Ausgrabung einer Urne	392,59 EUR
5.7	Wiederbeisetzung einer Urne	254,65 EUR
6	Pflege von Grabstätten	
6.1.	Pflege einer Einzelgrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre oder einer Urnengrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr	26,28 EUR
6.2	Pflege einer Einzelgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre oder einer Wahlgrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr	52,57 EUR

lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
	Die Gebührensätze unter der laufenden Nummer 6 gelten für Fälle, in denen vor Ablauf des Nutzungsrechtes auf den Wiedererwerb verzichtet wurde und der Stadt die Pflege der Grabstätte bei sofortiger Abräumung bis zum Ende des Nutzungsrechtes übertragen wird oder die Friedhofsverwaltung die Pflege durchführen muss, da die Grabstätte ungepflegt ist.	
7	Einäscherungen und Nebenleistungen	
7.1	Einäscherungen	
7.1.1	Einäscherung von Verstorbenen bis 5 Jahre inklusive Kühlraumnutzung und Aschekapsel und 19% Umsatzsteuer	147,32 EUR
7.1.2	Einäscherung von Verstorbenen inklusive Kühlraumnutzung und Aschekapsel und 19% Umsatzsteuer	294,66 EUR
7.2	Nebenleistungen zur Urne	
7.2.1	Aufbewahren einer Urne nach einem Monat, je angefangenen Monat	11,83 EUR
7.2.2	Aufbewahren einer Urne nach einem Monat, je angefangenen Monat inkl. 19% Umsatzsteuer	14,08 EUR
7.2.3	Postversand einer Urne	47,25 EUR
7.2.4	Postversand einer Urne inkl. 19% Umsatzsteuer	56,23 EUR
7.2.5	Überführung einer Urne vom Krematorium Stoffeln zur Beisetzung auf einem anderen städtischen Düsseldorfer Friedhof	29,57 EUR

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20. November 2003 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.12.2018 beschlossene „Neufestsetzung von Gebührentarifen zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. November 2003 zum 01.01.2019“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Neufestsetzung von Gebührentarifen zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 13.12.2018

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

**Ungültigkeits-
erklärung eines
Dienstausweises**

Der vom Jugendamt am 23.05.2018 ausgestellte Dienstausweis mit der Nr. 032 von Frau Petra Schneider-Beckmann ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

Benutzungsordnung für den Sitzungssaal im Rathaus Düsseldorf-Benrath vom 13.12.2018

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13. Dezember 2018 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Neufassung der Benutzungsordnung für den Sitzungssaal im Rathaus Düsseldorf-Benrath vom 11. März 1988 beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Der Sitzungssaal im Rathaus Benrath, Benrodestraße 46, kann zur Durchführung von Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung vermietet oder kostenfrei überlassen werden.

In Ausnahmefällen kann von der Benutzungsordnung abgewichen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

(2) Die Räume werden nicht vermietet oder überlassen, wenn

- sie für städtische Zwecke benötigt werden oder
- die Art der Veranstaltung
 - mit dem Charakter der Räume/ des Gebäudes nicht zu vereinbaren ist oder
 - geeignet erscheint, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu stören oder zu gefährden.

(3) Über die Vermietung/ Überlassung entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister. Sie/ er ist berechtigt, in Zweifelsfällen die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 2 Mietvertrag

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und der Veranstalterin/ dem Veranstalter sowie

die beiderseitigen Rechte und Pflichten werden durch Mietvertrag geregelt, wenn nicht besondere Umstände eine andere Regelung erfordern.

§ 3 Entgelte

(1) Für die Benutzung des Sitzungssaales (einschließlich Teeküche) sind folgende Entgelte zu zahlen:

Miettarif A	60,00 Euro
Miettarif B	100,00 Euro

Die Miettarife gelten für die ersten vier Stunden der Nutzung (einschließlich Auf- und Abbau). Bei längerer Nutzung erhöht sich die Miete pro angefangene Stunde um 25% des Miettarifes. Bei mehrtägiger Nutzung ist der Miettarif frei zu vereinbaren.

(2) Mit der Miete sind die Kosten für Strom, Heizung sowie für den Wasserverbrauch abgegolten.

(3) Leistungen der Stadt, die in dieser Benutzungsordnung nicht vorgesehen sind, werden gesondert berechnet.

§ 4 Miettarife

(1) Die Miettarife werden wie folgt angewandt: Miettarif A bei

1. Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Organisationen,
2. Veranstaltungen politischer, konfessioneller, gewerkschaftlicher oder sozialer Art,
3. Veranstaltungen heimat- oder jugendpflegerischer Art,
4. Veranstaltungen mit kulturellem oder wissenschaftlichem Charakter.

Miettarif B

bei Veranstaltungen, die nicht unter Miettarif A fallen.

(2) Der Sitzungssaal wird Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und anderer städtischer Gremien im Rahmen ihres Mandates sowie städtischen Ämtern und Einrichtungen kostenfrei überlassen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Sitzungssaal im Rathaus Düsseldorf-Benrath vom 11. März 1998 außer Kraft.

Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im Januar wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

Stadtbezirk 1 (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)
-Termin bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.-

Stadtbezirk 2 (Düsseltal, Flingern)
Mittwoch, 2. Januar, 14 bis 15 Uhr, im "zentrum plus"/Diakonie, Grafenberger Allee 186. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 666787.

Stadtbezirk 3 (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)
Dienstag, 22. Januar, 13 bis 15 Uhr, im "zentrum plus"/Arbeiterwohlfahrt, Siegstraße 2. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 60055251 oder 0172/9293658.

Stadtbezirk 4 (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)
Mittwoch, 9. Januar, 15 bis 16 Uhr gemeinsam

mit der Verkehrsunfallprävention – Opferschutz, Seniorenberatung der Polizei Düsseldorf, im "zentrum plus"/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58677113.

Mittwoch, 29. Januar, 14.30 bis 15.30 Uhr gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention-Opferschutz, Seniorenberatung der Polizei Düsseldorf, im "zentrum plus"/Diakonie, Aldekerkstraße 31. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 503129.

Stadtbezirk 5 (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)
-Termin bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.-

Stadtbezirk 6 (Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)
-Termin bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.-

Stadtbezirk 7 (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)

Dienstag, 22. Januar, 10 bis 12 Uhr, im "zentrum plus"/Diakonie, Am Wallgraben 34. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 296528.

Stadtbezirk 8 (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)
-Termin bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.-

Stadtbezirk 9 (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)
Donnerstag, 24. Januar, 10 bis 11 Uhr im "zentrum plus"/Diakonie, Calvinstraße 14. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 9963931.

Stadtbezirk 10 (Garath, Hellerhof)
Montag, 14. Januar, 11 bis 12 Uhr, im "zentrum plus"/Diakonie (in der Freizeitstätte Garath), Fritz-Erler-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 6025478.

Benutzungsordnung für Räumlichkeiten im Rathaus Düsseldorf-Kaiserswerth vom 13.12.2018

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13. Dezember 2018 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Neufassung der Benutzungsordnung für den Sitzungssaal im Rathaus Düsseldorf-Kaiserswerth vom 27.09.2001 beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Der Sitzungssaal und der Besprechungsraum im Rathaus Kaiserswerth, Kaiserswerther Markt 23, kann zur Durchführung von Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung vermietet oder kostenfrei überlassen werden.

In Ausnahmefällen kann von der Benutzungsordnung abgewichen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

(2) Die Räume werden nicht vermietet oder überlassen, wenn

- sie für städtische Zwecke benötigt werden oder
- die Art der Veranstaltung
 - mit dem Charakter der Räume/ des Gebäudes nicht zu vereinbaren ist oder
 - geeignet erscheint, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu stören oder zu gefährden.

(3) Über die Vermietung/ Überlassung entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister. Sie/ er ist berechtigt, in Zweifelsfällen die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 2 Mietvertrag

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und der Veranstalterin/ dem Veranstalter sowie die beiderseitigen Rechte und Pflichten werden

durch Mietvertrag geregelt, wenn nicht besondere Umstände eine andere Regelung erfordern.

§ 3 Entgelte

(1) Für die Benutzung des Sitzungssaales (einschließlich Teeküche) sind folgende Entgelte zu zahlen:

Miettarif A: 50,00 Euro
Miettarif B: 100,00 Euro

Für die Benutzung des Besprechungsraumes im 1. OG betragen die Entgelte:

Miettarif A: 30,00 Euro
Miettarif B: 60,00 Euro

Die Miettarife gelten für die ersten vier Stunden der Nutzung (einschließlich Auf- und Abbau). Bei längerer Nutzung erhöht sich die Miete pro angefangene Stunde um 25% des Miettarifes. Bei mehrtägiger Nutzung ist der Miettarif frei zu vereinbaren.

(2) Mit der Miete sind die Kosten für Strom, Heizung sowie für den Wasserverbrauch abgegolten.

(3) Leistungen der Stadt, die in dieser Benutzungsordnung nicht vorgesehen sind, werden gesondert berechnet.

§ 4 Miettarife

(1) Die Miettarife werden wie folgt angewandt:

Miettarif A bei

1. Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Organisationen,
2. Veranstaltungen politischer, konfessioneller, gewerkschaftlicher oder sozialer Art,
3. Veranstaltungen heimat- oder jugendpflegerischer Art,
4. Veranstaltungen mit kulturellem oder wissenschaftlichem Charakter.

Miettarif B

bei Veranstaltungen, die nicht unter Miettarif A fallen.

(2) Die Räumlichkeiten werden Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und anderer städtischer Gremien im Rahmen ihres Mandates sowie städtischen Ämtern und Einrichtungen kostenfrei überlassen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Sitzungssaal im Rathaus Düsseldorf-Kaiserswerth vom 27. September 2001 außer Kraft.

33. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13. Dezember 2018 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2017 (Ddf. Amtsblatt Nr.1 Sonderausgabe vom 06. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Meter Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung

1. nur der Fahrbahn maschinell/manuell (Reinigungspflichtige der Gruppe B): 3,86 Euro,
2. selbstständige Gehwege, deren Breite 3,00 m nicht übersteigt (Reinigungspflichtige der Gruppe G): 3,61 Euro,
3. von Straßen mit erhöhtem Reinigungsaufwand (Reinigungspflichtige der Gruppe E): 13,69 Euro,
4. in allen übrigen Fällen (Reinigungspflichtige der Gruppe C): 8,40 Euro.

Artikel II

Das in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf genannte Straßenreinigungsverzeichnis wird gemäß der als Anlage beigefügten Tabelle geändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Anlage zur 33. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Tabelle zur Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses zum 01.01.2019

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2019
1032	Allensteiner Straße	C2	C1
1037	Alte Kalkumer Straße (von Kreuzbergstraße bis Zeppenheimer Straße)	C1	B1
1042	Altstadt	C12	C7
3762	Am Garather Mühlenbach	C1/B1	A1
3701	Am Kreuzberg	A1	privat
1110	Am Massenberger Kamp	C2	C1
1207	Askanierstraße	C2	C1
1264	Bedburger Straße	C2	C1
1312	Bismarckweg (von Ernst-Pönsgen-Allee bis Hs.-Nr. 9/10)	C2	C1
1312	Bismarckweg (von nach Hs.-Nr. 9/10 bis Wandershofer Weg)	D0	D0
1395	Büdingenstraße	C2	C1
3348	DEG-Platz	./.	privat
1519	Dreifaltigkeitsstraße	C2	C1
1521	Drosselstraße	C1	B1
1535	Eckampstraße	C2	C1
1552	Eickeler Straße	C1	B1
1553	Eifeler Straße	C7	C2
3824	Emilie-Schneider-Platz	C12	C7
3401	ERGO-Platz	./.	privat
1687	Friedrich-Wilhelm-Straße	C2/C1	C1
1754	Glockenstraße	C3	C2
1815	Habsburgerstraße	C2	C1
1821	Hagener Straße	C2	C1
1838	Hardenbergstraße	C2	C1
1853	Hatzfeldstraße (von Quadenhofstraße bis Pilgerweg)	C2	C1
1865	Heerstraße (von Kölner Straße bis Hs.-Nr. 49/80 einschl.)	C3	C3
1865	Heerstraße (von Hs.-Nr. 86 bis Mindener Straße)	C3/A1	C2
1878	Heinrich-Biesenbach-Straße	C1	B1
3487	Heinrich-Heine-Gärten	C2	privat

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2019
1882	Heinrich-Lersch-Straße Gehweg (von Heinrich-Lersch-Straße bis Frankfurter Straße)	D1	D0
1979	Hürthstraße	C1	B1
2054	Josef-Kleesattel-Straße (Stichwege zum Einkaufszentrum)	G1	G1
2057	Josefplatz	C5	C3
2068	Jürgensplatz	C7	C5
2096	Kanalstraße	C2	C1
2127	Kavalleriestraße	C7	C5
0721	Kettelbecksweg (von Am Bauenhause bis Hs.-Nr. 6 einschl.)	A1	D0
0721	Kettelbecksweg (von nach Hs.-Nr. 6 bis Knittkuhler Straße)	A1	A1
2145	Kiefernstraße	C5	C3
2154	Kirchfeldstraße (von Kronprinzenstraße bis Elisabethstraße)	C5	C3
2154	Kirchfeldstraße (von Elisabethstraße bis Hüttenstraße)	C5	C5
2170	Klingelhöferstraße	C1	B1
	Kö-Bogen-Tunnel (Spindelbauwerk am Dreischeidenhaus)	./.	D0
2238	Lambertusstraße	C12	C7
2317	Lüdenscheider Straße	C2	C1
2335	Malmedyer Straße	C2	C1
2365	Max-Planck-Straße	C2	C1
2439	Nachtigallstraße	C2	C1
2503	Oberkasseler Brücke	D3	D2
2534	Osterfelder Straße	C1	B1
2539	Ottostraße	C2	C1
2555*	Paulsmühlenstraße (Platzfläche gg.über Hs.-Nrn. 2 – 4)	./.	C3*
2565	Peter-Behrens-Straße (Wege an Hs.-Nrn. 49-53, 57-61, 65-89, 90-92)	G1	G1
2565	Peter-Behrens-Straße von Grün Verbindungsweg Hs.-Nrn. 90-92 bis Wilhelm-Kreis-Straße/Josef-Kleesattel-Straße)	D1	D1
2565	Peter-Behrens-Straße (Gehwege zu Hs.-Nrn. 2-20 u. 11 Garagenhöfe)	SG1	SG1
2566	Peter-Janssen-Straße	C2	C1
2570	Pfaffenmühlenweg	A1	D0
2579	Pilgerweg	C2	C1
2583	Pirolstraße	C1	B1
	Platzfläche (zwischen Dreieckstraße, Querstraße und Lessingstraße)	./.	D3
2636	Reichsgasse	B2	B1
2642	Reinhold-Schneider-Straße (von Einkaufszentrum Hs.-Nrn. 17-17b bis Ricarda-Huch-Straße 21-27)	C1	C1
2667	Ricarda-Huch-Straße (Einkaufszentrum Hs.-Nrn. 5-9, 15-19, 25-33)	C7	C7
2742	Scheerenburger Straße	C2	C1
2801	Schweitzerstraße	C1	B1
2897	Stoffeler Kapellenweg	D1/C1	D1
2899	Stolberger Straße	C2	C1
2921	Suitbertus-Stiftsplatz	A1	privat
3884	Toulouser Allee (bebaute Seite)	D1	C1
3884	Toulouser Allee (unbebaute Seite)	D1	D1
*	Verbindungsstraße (von Paulsmühlenstraße bis Tellerstraße)	./.	C2*

Fortsetzung von Seite 11

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2019
3951	Verbindungsweg (von Ludenberger Straße bis Bismarckweg)	C2	C1
3007	Vereinsstraße	C2	C1
3016	Völklinger Straße (von Südring bis Fährstraße (östl. Parallelstraße))	C3	C1
3051	Wattenscheider Straße	C1	B1
3063	Weitmarer Straße	C1	B1
3069	Werstener Feld (von Kölner Landstraße bis Werstener Dorfstraße)	C3/C2	C2
3069	Werstener Feld (von Werstener Dorfstraße bis vor Hs.-Nrn. 192/203)	D1	D1
3069	Werstener Feld (von Hs.-Nrn. 192/203 bis Am Straußenkreuz)	C3	C2

Erläuterungen:Reinigungs-kategorie/-verpflichteter:

- A = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für die Fahrbahn und den Gehweg.
 B = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für den Gehweg, maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn.
 C = in allen übrigen Fällen, z. B. maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
 D = Reinigungs- und Kostenpflicht des Wegeunterhaltungspflichtigen (Stadt) für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
 E = Abrechnungsgebiet mit erhöhtem Reinigungsaufwand. Maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
 G = Reinigungspflicht der Stadt für den selbstständigen Gehweg.
 SG = Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke für den selbstständigen Gehweg.

Reinigungshäufigkeit:

- 0 = Bedarfsreinigung
 1 = einmal wöchentlich
 2 = zweimal wöchentlich
 3 = dreimal wöchentlich
 5 = fünfmal wöchentlich
 7 = siebenmal wöchentlich
 10 = zehnmal wöchentlich
 12 = zwölfmal wöchentlich

„privat“ = benannte Straßen, welche in privatem Eigentum stehen und nicht der öffentlichen Reinigung unterliegen

„ * “ = n. n. gewidmet

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13. Dezember 2018 beschlossene 33. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

oder
 4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Düsseldorf, den 13. Dezember 2018

Thomas Geisel
 Oberbürgermeister

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 33. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| des Bescheides 5327 0005 0969 4341 SB 10 vom 09.11.2018 an Jose Piron, Chenestre 43, 4606 Dahnem, Belgien | 3361 VT Sliedrecht, Niederlande | Duisburg |
| des Bescheides 5329 0005 0222 2069 SB 10 vom 12.11.2018 an Fouad El Boziani, Carrer ParaHel 17, 17100 La Xsbal D'Emporda, Spanien | des Bescheides 5329 0005 0224 8025 SB 13 vom 20.11.2018 an Mirzet Mujezinovic, Kreuzfeldstraße 18, 45473 Mülheim an der Ruhr | des Bescheides 5329 0005 0222 3790 SB 115 vom 29.11.2018 an Abidin Güzelgöl, Am Bischofskamp 55, 47169 Duisburg |
| des Bescheides 5327 0005 1052 7378 SB 54 vom 07.12.2018 an Samuel Omari Adjei, Posener Straße 64, 40231 Düsseldorf | des Bescheides 5327 0005 1033 5568 SB 12 vom 14.11.2018 an Bartel Johannes Den Boer, Van Nispenstraat 101, 6521 KK Nijmegen, Niederlande | Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden. |
| des Bescheides 5329 0005 0220 8260 SB 18 vom 13.12.2018 an Marcus Breuer, Von-der-Vogelweide-Straße 70, 45279 Essen | des Bescheides 5327 0005 1033 656 SB 65 vom 08.11.2018 an Mohammed S. S. Deyazada, Lutseluslein 11/0022, 3590 Diepenbeek, Belgien | Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. |
| des Bescheides 5329 0005 0222 9748 SB 07 vom 30.11.2018 an Marina Furman, Martin-Luther-Straße 95, 10825 Berlin | des Bescheides 5329 0005 0225 5242 SB 11 vom 07.11.2018 an Hamed Namini, Krefelder Straße 57, 41748 Viersen | Amf für Soziales – Hilfen zur Gesundheit – |
| des Bescheides 5327 0005 0950 6588 SB 09 vom 07.09.2018 an Maren Bianca Dechant, In der Karpendelle 1, 40882 Ratingen | des Bescheides 5329 0005 0227 9028 SB 04 vom 03.12.2018 an Özgür Keles, Ripperter Straße 61, 67304 Eisenberg (Pfalz) | des Bescheides 50/22-10-18 vom 25.10.2018 an Czeszel, Wlodzimierz, zuletzt wohnhaft: Schönastraße 30, 40625 Düsseldorf. |
| des Bescheides 5327 0005 1029 8379 SB 02 vom 08.11.2018 an Barry Penners, Spanisch 24C, 4730 Raeren, Belgien | des Bescheides 5327 0005 1029 6694 SB 07 vom 07.12.2018 an Shaun Hillary, White House Arkleby Road, CA7 2BA Wigton, Großbritannien | des Bescheides 50/22-10-04 vom 27.11.2018 an Stoica, lie, zuletzt wohnhaft: Piniestraße 24, 40233 Düsseldorf. |
| des Bescheides 5327 0005 1042 7810 SB 53 vom 16.11.2018 an Ionut-Liviu Cernea Katernberger Straße 2, 45327 Essen | des Bescheides 5329 0005 0227 6681 SB 11 vom 26.11.2018 an Mustafa Top, Kölner Straße 350, 40227 Düsseldorf | des Bescheides 50/22-10-18 vom 27.11.2018 an Kozal, Ryszard, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf. |
| des Bescheides 5327 0005 1049 7789 SB 18 vom 10.12.2018 an Siseko Koti, Town Centre 21-23, AL10 OJT Hatfield, Großbritannien | des Bescheides 5329 0005 0223 0231 SB 13 vom 22.10.2018 an Samir Moussa, Öppelner Weg 2c, 40627 Düsseldorf | des Bescheides 50/22-10-15 vom 28.10.2018 an Yan'kov, Yanko, letzte Postadresse: Café Pur, Harkortsstraße 27, 40210 Düsseldorf. |
| des Bescheides 5327 0005 1032 9789 SB 11 vom 09.11.2018 an Ingo Weinhold, Priory Court Eden Gate, A63KD52 Delgany Wicklow, Irland | des Bescheides 5327 0005 1009 4307 SB 18 vom 13.11.2018 an Gordon Grep, Op de Heugden 41, 6371 XK Landgraaf, Niederlande | des Bescheides 50/22-10-13 vom 07.12.2018 an Ivan, Marian, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf. |
| des Bescheides 5329 0005 0228 4706 SB 02 vom 28.11.2018 an Klaus Moskob, Benzenbergstraße 61, 40219 Düsseldorf | des Bescheides 5327 0005 0976 8280 SB 61 vom 09.11.2018 an Sagall Hertog, Wagenaarlaan 48, 6711 GC Ede, Niederlande | Die Bescheide können beim Amf für Soziales – Fachbereich Hilfen zur Gesundheit – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden. |
| des Bescheides 5327 0005 1029 7798 SB 53 vom 05.11.2018 an Alexander de Klerk, Jabeekerstraat 12, 6451 CH Schinveld, Niederlande | des Bescheides 5327 0005 0867 5769 SB 118 vom 29.11.2018 an Henrik Lund-Nielsen, Solosevej 23, 2820 Gentofte, Dänemark | Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. |
| des Bescheides 5329 0005 0223 0410 SB 15 vom 16.10.2018 an Atanas Baranauskas, Heibauerfeld 8, 45327 Essen | des Bescheides 5327 0005 0985 8760 SB 117 vom 04.12.2018 an Samed Köksoy, Horster Straße 174, 45968 Gladbeck | |
| des Bescheides 5327 0005 1037 0541 SB 11 vom 20.11.2018 an Faruk Kirlak, Middeldiepraat 100, | des Bescheides 5329 0005 0199 5625 SB 117 vom 11.12.2018 an Mihail Ivanov, Rapsstraße 32, 47269 | |

IHR GANZ PERSÖNLICHER OPERN- UND BALLETTSPIELPLAN

DIE ACHTERKARTE DER DEUTSCHEN OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben: Mit der Achterkarte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf. Erhältlich schon ab 108,00 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit*!

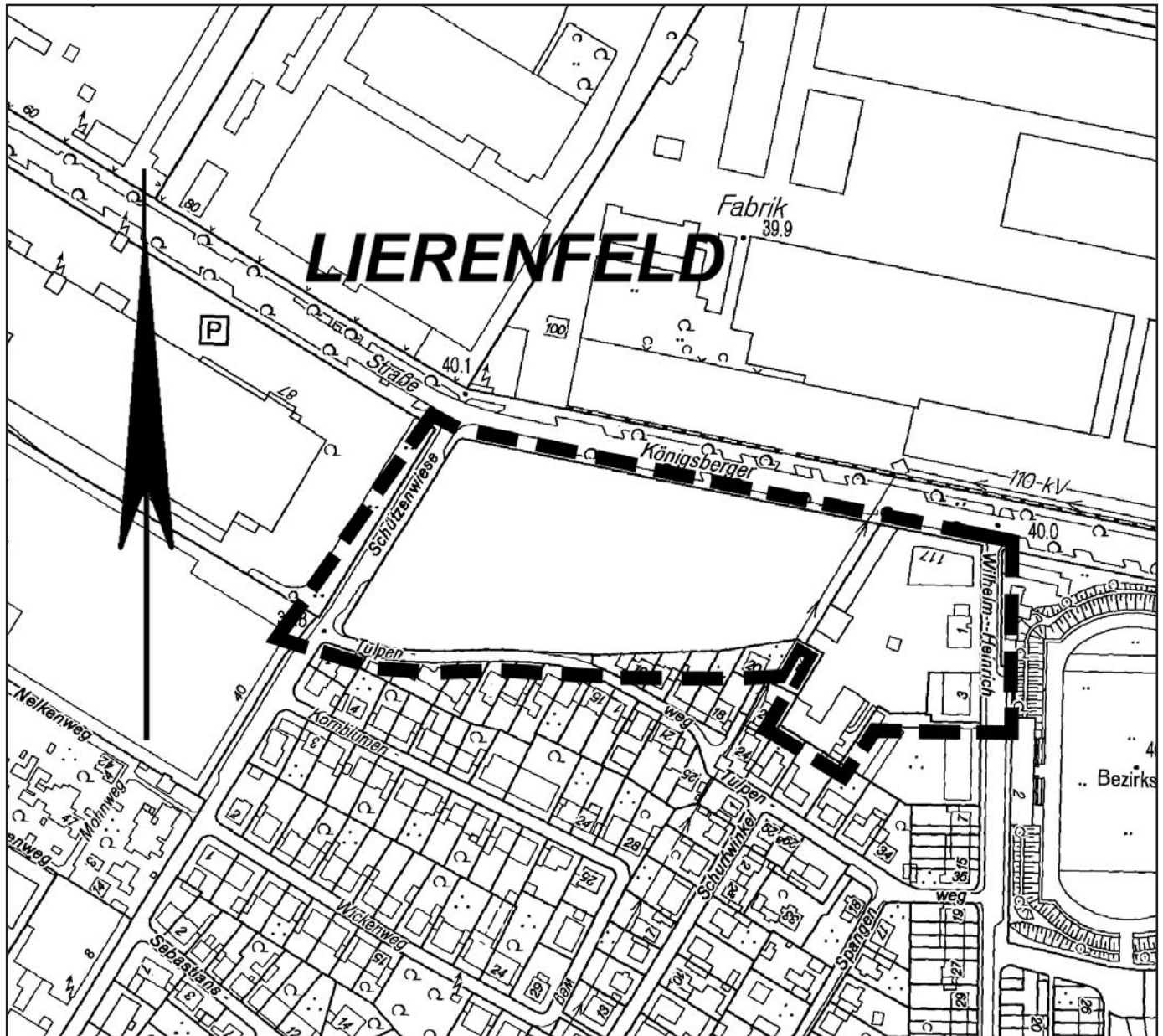
INFOS & BUCHUNG Tel. 0211.13 37 37 · www.operamrhein.de

* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen



Stadtplanung zur Diskussion

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet zwischen der Königsberger Straße, dem Wilhelm-Heinrich-Weg, etwa der Tulpenstraße und etwa der Straße „An der Schützenwiese“ Bauleitpläne (Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan) aufzustellen.



(Stadtbezirk 8)

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen

**am Donnerstag, dem 10. Januar 2019,
Beginn: 18.00 Uhr,
in der Aula der Dieter-Forte-Gesamtschule
Heidelberger Straße 75,**

im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.

Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten herzlich eingeladen.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch folgende öffentliche Verkehrsmittel erreichbar:

S-Bahnlinie Nr. S1
- Haltestelle „Eller“

Stadtbahnlinie Nr. U75
- Haltestelle „Vennhauser Allee“
Buslinien Nr. 722,732
- Haltestelle „Vennhauser Allee“

Entsprechende Pläne können vom 02.01.2019 bis einschl. 30.01.2019 beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Düsseldorf, 14.12.2018
61/12-FNP 194
61/12-B-08/006

Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtplanungsamt
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)



Stadtranderholung mit:
MENDELSSOHN

So 20. Jan



**TONHALLE
DÜSSELDORF**

Einfach fühlen

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am 13.12.2018 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 01/013 - Harkortstraße -

Gebiet begrenzt durch die Graf-Adolf-Straße und den Konrad-Adenauer Platz im Norden, durch die Gleise des Düsseldorfer Hauptbahnhofs im Osten, durch die Ellerstraße im Süden und im Westen durch den Mintropplatz und die Harkortstraße

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 01/013 - Harkortstraße - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

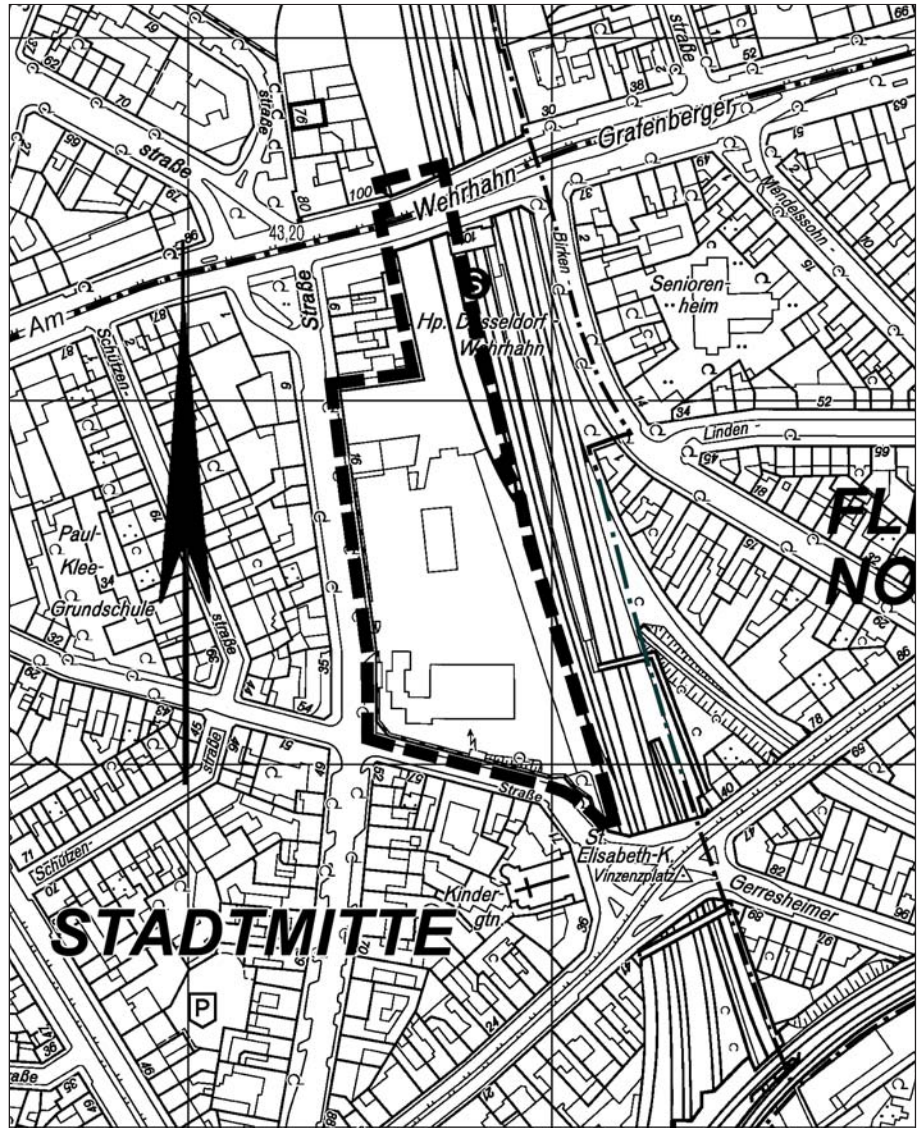
Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt einsehbar.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



(Stadtbezirk 1)

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 14.12.2018
61/12-B-01/013

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Bebauungsplan der Innenentwicklung wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan der Innenentwicklung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am 13.12.2018 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 01/005 - Worringer Straße / Gerresheimer Straße (Baufeld A) -

Gebiet etwa zwischen der Straße Am Wehrhahn, der DB-Strecke, Der Gerresheimer Straße und der Worringer Straße

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 01/005 - Worringer Straße / Gerresheimer Straße (Baufeld A) - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

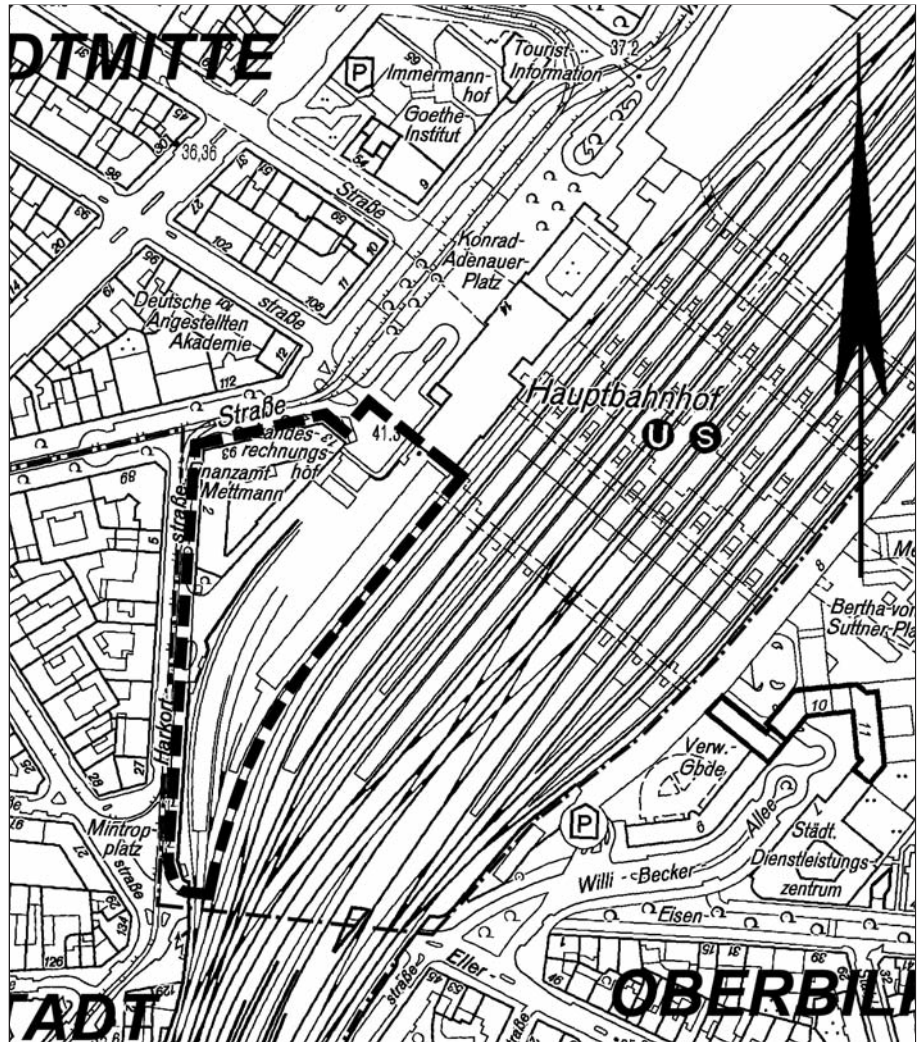
Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt einsehbar.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die



(Stadtbezirk 1)

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 14.12.2018
61/12-B-01/005

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Erscheinungsweise Düsseldorfer Amtsblatt 2019

Ausgabe	Erscheinungstag jeweils Samstag	Redaktionsschluss jeweils Montags mit Ausnahmen*
1 / 2 Doppelausgabe	12. Januar	07. Januar
3	19. Januar	14. Januar
4	26. Januar	21. Januar
5	02. Februar	28. Januar
6	09. Februar	04. Februar
7	16. Februar	11. Februar
8	23. Februar	18. Februar
9	02. März	25. Februar
10 / 11 Doppelausgabe	16. März	11. März
12	23. März	18. März
13	30. März	25. März
14	06. April	01. April
15	13. April	08. April
16 / 17 Doppelausgabe	27. April	18. April (* Donnerstag)
18 / 19 Doppelausgabe	11. Mai	06. Mai
20	18. Mai	13. Mai
21	25. Mai	20. Mai
22 / 23 Doppelausgabe	08. Juni	03. Juni
24	15. Juni	07. Juni (* Freitag)
25 / 26 Doppelausgabe	29. Juni	24. Juni
27	06. Juli	01. Juli
28	13. Juli	08. Juli
29 / 30 Doppelausgabe	27. Juli	22. Juli
31 / 32 Doppelausgabe	10. August	05. August
33 / 34 Doppelausgabe	24. August	19. August
35	31. August	26. August
36	07. September	02. September
37	14. September	06. September
38	21. September	16. September
39	28. September	23. September
40	05. Oktober	27. September (* Freitag)
41	12. Oktober	07. Oktober
42 / 43 Doppelausgabe	26. Oktober	21. Oktober
44	02. November	25. Oktober (* Freitag)
45	09. November	04. November
46	16. November	11. November
47	23. November	18. November
48	30. November	25. November
49	07. Dezember	02. Dezember
50	14. Dezember	09. Dezember
51 / 52 Doppelausgabe	28. Dezember	16. Dezember

*Bei umfangreichen Veröffentlichungen wird um vorherige Ankündigung gebeten. Änderung des Abgabetermins nach Absprache möglich.

Ferienzeiten 2019:

Osterferien: 16. April bis 28. April 2019
Pfingsten: 11. Juni 2019
Sommerferien: 15. Juli bis 27. August 2019

Herbstferien: 14. Oktober bis 25. Oktober 2019
Weihnachtsferien: 23. Dezember bis 06. Januar 2020